



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales
Amt für Raumplanung
E 25. MRZ. 1980
abg. 1 MS

VOM

21. März 1980

Nr. 1385

Herr Franz Wicki, Sengenthalstrasse 546, Gretzenbach, erhebt mit Schreiben vom 28. Dezember 1979 beim Regierungsrat Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates Gretzenbach vom 18. Dezember 1979, eröffnet am 20. Dezember 1979, mit welchem seine Beschwerde gegen den "Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Oberdorf, Umzonung W3 in W2" abgelehnt wurde.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gretzenbach liess am 16. November 1979 im Niederämter-Anzeiger folgendes Inserat publizieren:

"Öffentliche Planauflage

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 1979 gelangt der

Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Oberdorf, Umzonung W3 in W2 zur öffentlichen Auflage"

Herr Wicki erhob fristgerecht wegen formeller Mängel gegen den Nutzungsplan Einsprache, welche vom Gemeinderat abgewiesen wurde.

2. Mit seiner Beschwerde gegen diesen Entscheid beantragt Herr Wicki, die Planauflage sei nochmals durchzuführen und die Baulinie der Sengenthalstrasse, an welche sein Grundstück GB Nr. 839 anstösst, sei um 1,5 m nach Süden zu verschieben.

Er begründet seine Begehren im wesentlichen mit dem Hinweis, in der Publikation sei die Aufhebung der bestehenden besonderen Vorschriften für das umzuzonende Gebiet nicht erwähnt worden. Auch die Reduktion der Baulinie für die Bühlackerstrasse sei aus der Publikation im Anzeiger nicht ersichtlich gewesen.

Die Vorschriften seien schon seinerzeit - bei der Auflage des jetzt zu ändernden Planes - missachtet worden, weshalb er sich - so Herr Wicki - gegen die Verschiebung der Baulinie der Sengenthalstrasse nicht habe wehren können. Er verlange deshalb heute deren Verschiebung um 1,5 m nach Süden.

3. Der Gemeinderat beantragt in seiner Vernehmlassung Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die Baulinie der Sengenthalstrasse könne nicht Gegenstand dieser Beschwerde sein, weil die entsprechenden Anbringen von Herrn Wicki neu seien und der betreffende Plan längst rechtskräftig sei. Bei der Auflage des angefochtenen Planes über die Umzonung Oberdorf seien keine Verfahrensfehler gemacht worden.

II.

1. Nach § 16 Absatz 1 BauG kann während der Auflagefrist jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben. Das Grundstück des Beschwerdeführers, auf dem sein Wohnhaus steht, wird vom Geltungsbereich des angefochtenen Planes nicht erfasst, es liegt auf der nördlichen Seite der Sengenthalstrasse. Dennoch ist der Beschwerdeführer durch die Umzonung auf der südlichen Seite der Strasse berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Vornahme oder Unterlassung dieser Massnahme. Er ist insofern zur Beschwerdeführung legitimiert. Dagegen ist seine Legitimation zu verneinen bezüglich der Änderung der Baulinie an der Brühlackerstrasse. Durch diese Planungsmassnahmen ist Herr Wicki nicht mehr betroffen als irgend ein anderer Bürger von Gretzenbach, der nicht Anstösser dieser Strasse ist. Aber selbst wenn auf die Beschwerde in diesem Punkt einzutreten wäre, müsste sie nach den nachfolgenden Erwägungen abgewiesen werden.

Nicht einzutreten ist auf den Antrag, die Baulinie der Sengenthalstrasse sei zu ändern. Zwar wird die südliche Baulinie der Sengenthalstrasse vom Geltungsbereich des Planes erfasst, womit dieser Antrag im vorliegenden Verfahren grundsätzlich zulässig wäre. Indessen hat es der Beschwerdeführer unterlassen, dieses Rechtsbegehren bereits bei der Vorinstanz vorzubringen. Die im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsmaxime vermag diese Unterlassung nicht zu heilen, zumal nichts für eine Vergrösserung des Baulinienabstandes spricht und der Beschwerdeführer seinen Antrag auch nicht begründet. Zudem erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt insofern als widersprüchlich, als Herr Wicki einerseits die Neuauflage des Nutzungsplanes verlangt und andererseits eine materielle Aenderung. Den Antrag auf Verschiebung der genannten Baulinie könnte er - und zwar beim Gemeinderat - lediglich stellen, wenn der Plan bei Gutheissung der vorliegenden Beschwerde nochmals aufgelegt werden müsste.

2. Die Aenderung des Bebauungsplanes vom 14. Februar 1975 umfasst eine Abzonung von der dreigeschossigen Wohnzone in eine zweigeschossige, damit den Verzicht auf gewisse Sondervorschriften, welche bislang in diesem Gebiet Geltung haben. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dieser Umstand hätte in der Ausschreibung ausdrücklich erwähnt werden müssen, weshalb eine nochmalige Publikation nötig sei. Damit dringt er nicht durch: Zunächst ist nicht einzusehen, inwiefern der Beschwerdeführer durch die angebliche Unterlassung beschwert sein soll. Er hat ja innerhalb der Einsprachefrist die massgeblichen Planunterlagen eingesehen, die Auswirkungen der Umzonung, insbesondere den Wegfall der Sonderbauvorschriften feststellen können und er hat schliesslich auch Einsprache erhoben. Dass er dabei allerdings nicht materielle Gesichtspunkte vorbrachte, sondern lediglich formelle Verfahrensfehler rügte, hat er zu vertreten, eine Unterlassung, die nun nicht nachträglich durch ein neues Verfahren wieder gut zu machen ist. Es wäre ihm unbenommen gewesen, eventualiter materielle Anträge zu stellen, für den Fall, dass er mit seinen formellen Anträgen nicht durchdringen würde. Abgesehen davon bleibt festzustellen, dass die Publikation nicht mangelhaft war. Eine Planungsmassnahme wie eine Aufnahme von Land in die Bauzone,

eine Rückzonung, eine Abzonung oder Umzonung zieht immer Rechtswirkungen mit sich, welche aus der Publikation nicht alle ersichtlich sind oder ersichtlich sein können. Es liegt am Bürger, sich über diese Auswirkungen ins Bild zu setzen. Diese Möglichkeit bestand aber im vorliegenden Fall, zumal der Beschwerdeführer nichts gegenteiliges behauptet. Anders würde der Fall liegen, wenn der Bürger durch die Publikation getäuscht würde, so wenn das Gebiet der Planungsmassnahme falsch angegeben würde, oder wenn etwa vorliegend entgegen der Publikation statt auf W2 auf W1 abgezont worden wäre usw. Eine Täuschung liegt aber hier nicht vor. Das gleiche gilt für die Frage, ob die Aenderung der Baulinie an der Bühlackerstrasse ausdrücklich hätte erwähnt werden müssen. Abgesehen vom Umstand, dass dem Beschwerdeführer hier die Legitimation abgeht, bleibt festzuhalten, dass die Herabsetzung der genannten Baulinie im direkten Zusammenhang mit der Abzonung steht, also eine Rechtswirkung darstellt, die sich aus der Abzonung ergibt. Auch hier liegt keine Täuschung vor. Schliesslich bleibt festzustellen, dass sich aus den Akten keine Anhaltspunkte ergeben, dass der vom Beschwerdeführer zitierte Chef des Rechtsdienstes des Bau-Departementes in dieser Angelegenheit einen andern Standpunkt vertreten hätte.

Eine neue Publikation zu verlangen, hiesse zudem - auch wenn man der Argumentation des Beschwerdeführers noch folgen könnte - einem überspitzten Formalismus das Wort reden. Es ist nämlich nicht einzusehen, welche berechtigten Interessen der Beschwerdeführer gegen die Abzonung und die Rücknahme der Baulinie an der Bühlackerstrasse ins Feld führen könnte. Die Abzonung kann ihm grundsätzlich nur Vorteile bringen und die Verkleinerung der genannten Baulinie berührt ihn ja nicht. Die Beschwerde ist insofern als trölerisch zu betrachten, als sie offenbar einzig und allein den Zweck hat, die Frage der Baulinie an der Sengenthalstrasse noch einmal aufwerfen zu können, nachdem Herr Wicki es verpasst hat, entsprechende Begehren fristgemäss zu stellen.

Die Frage, ob bei der seinerzeitigen Festlegungen der Baulinien an der Sengenthalstrasse formelle Fehler begangen wurden, ist vom Regierungsrat bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2150 vom 5. April 1977 aufsichtsrechtlich abgeklärt worden. Sie kann nicht auf diesem Wege nochmals aufgerollt werden.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die entstandenen Kosten (inkl. Entscheidegebühr) im Betrage von 150 Franken zu bezahlen.

III.

Die obigen Erwägungen zeigen, dass der Nutzungsplan im formell richtigen Verfahren erlassen worden ist. Da er auch in materieller Hinsicht zu keinen Beanstandungen Anlass gibt, kann er vom Regierungsrat gestützt auf § 18 BauG genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidegebühr) von 150 Franken zu bezahlen.
3. Der Nutzungsplan "Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Oberdorf, Umzonung W3 in W2" wird genehmigt.
4. Die Gemeinde hat dem kantonalen Amt für Raumplanung noch 2 Pläne mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde bis 30. Mai 1980 zuzustellen.
5. Die Einwohnergemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 200 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Einwohnergemeinde Gretzenbach

Genehmigungsgebühr	Fr. 200.--
Publikationskosten	Fr. 18.--
	Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 327)Rch
	=====

Franz Wicki, Gretzenbach

Verfahrenskosten und Entscheidunggebühr	Fr. 150.-- (Staatskanzlei Nr. 328)Rch
	=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (4)

Rechtsdienst (4), La

Amt für Raumplanung (4), mit 1 gen. Plan

Finanzverwaltung (3)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen.

Plan, (folgt später), RECHNUNG

Franz Wicki, Sengenthalstrasse 546, 5014 Gretzenbach,

(EINSCHREIBEN/RECHNUNG)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs (Ziffer 3)